



„Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren Frauen-Regionalliga West einschließlich der technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen (Rahmenbedingungen, Mindeststandards) gemäß § 6 Abs. 3 des Statuts für die Frauen-Regionalliga West (FRLSt)“

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrages sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Regionalliga West und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung (Teil 1) werden folgende Zulassungsvoraussetzungen (Teil 2) festgelegt:

Teil 1: Unterlagen für die Zulassung

1. Unterlagen zur Bewerbung

Der Bewerber reicht seine vollständigen Bewerbungsunterlagen der WDFV-Geschäftsstelle, Friedrich-Alfred-Straße 11, 47055 Duisburg innerhalb der in § 7 des FRLSt festgelegten Fristen ein. Zu den Unterlagen gehören

- a) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete „Bewerbung zur Frauen-Regionalliga West“,
- b) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass die weiteren Zulassungsvoraussetzungen (Rahmenbedingungen, Mindeststandards) gemäß Teil 2 dieser Richtlinien erfüllt werden,
- c) zwei vom Bewerber rechtsverbindlich unterzeichnete Ausfertigungen des Zulassungsvertrages für die Teilnahme an der Frauen-Regionalliga West.

2. Nicht vollständige Unterlagen

Die Nachholung unterlassener Handlungen, Erklärungen oder der Austausch von Angaben sind nach Ablauf der in § 7, § 8 Abs. 3 des FRLSt festgelegten Fristen nicht mehr möglich, insbesondere auch nicht im Rechtsmittelverfahren.

Teil 2: Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen
(Rahmenbedingungen, Mindeststandards)

1. Überlassung einer Platzanlage/Spielstätte

Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Des Weiteren gelten die Durchführungsbestimmungen der Frauen-Regionalliga West (VI und VII).

Alle gemeldeten Platzanlagen müssen über eine ausreichende Anzahl an Umkleieräumen, sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie sämtliche weitere zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele erforderliche Einrichtungen verfügen.

Haupt- und Ausweichspielstätte müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der WDFV-FFA, wobei sich die Spielstätte in jedem Fall im Verbandsgebiet des WDFV befinden muss.

Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen der Frauen-Regionalliga West.

2. Sportlicher Unterbau

Der Bewerber muss mindestens eine weitere Frauenmannschaft (11er) sowie eine B-Juniorinnen-Mannschaft (11er) im Meisterschaftsspielbetrieb haben.

Diese Mannschaften müssen während des Zulassungsverfahrens und während des Spieljahres, für das die Zulassung erteilt wird, am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.

Spielgemeinschaften werden als Unterbau nicht anerkannt und sind nicht zugelassen.

Der Nachweis erfolgt über Kopien der Meldungen zum Spielbetrieb der Frauen- bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft („Sportlicher Unterbau“).

Weiteres regeln die Durchführungsbestimmungen der Frauen-Regionalliga West.

3. Anforderungen an die Trainerlizenz des/r hauptverantwortlichen Trainers/in

Der/Die vom Bewerber im DFBnet bzw. Vereinsmeldebogen benannte bzw. gemeldete hauptverantwortliche Trainer/in für die Mannschaft der Frauen-Regionalliga West muss mindestens über eine gültige Trainer-B-Lizenz (lt. DFB-Ausbildungsordnung ab 1.1.15) verfügen.

Als Nachweis ist eine Kopie der Trainerlizenz vorzulegen. Im Falle eines Trainerwechsels ist der Nachweis unverzüglich zu erbringen.

Für die Aufsteiger gilt generell eine Übergangsfrist von 12 Monaten.

Weiteres regeln die Durchführungsbestimmungen der Frauen-Regionalliga West.

II. Ausschlussfristen

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der WDFV-Geschäftsstelle bis spätestens zum 31. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), vor Beginn des Spieljahres zugegangen sein.

Die vorstehenden Richtlinien sind am 10.05.2017 durch das Präsidium des WDFV beschlossen worden und treten mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WDFV in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien durch das WDFV-Präsidium sind in der WDFV-AM zu veröffentlichen und werden zu diesem Zeitpunkt wirksam.